



Abstimmung

vom 29. November 2020

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlagen zur Abstimmung

**1. Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative"
(Teilrevision der Gemeindeordnung)**

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" (Teilrevision der Gemeindeordnung) zu?

2. Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021 zu?

Wir laden Sie ein, die Anträge zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Stadtrat Wetzikon

Die vollständigen Akten zu diesen Geschäften liegen im Stadthaus Wetzikon, Büro 302 (Stadtkanzlei), zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt (www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen) heruntergeladen werden.

**Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative"
(Teilrevision der Gemeindeordnung)**

Die Vorlage im Überblick 3

Die Vorlage im Detail 5

Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021

Die Vorlage im Überblick 13

Die Vorlage im Detail 15

Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" (Teilrevision der Gemeindeordnung)

Die Vorlage im Überblick

Verfasst vom Stadtrat

2018 wurde die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" eingereicht. Ihr Hauptanliegen war die Versorgung mit Fernwärme auf dem Stadtgebiet, insbesondere aus der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Stadtrat und Energiekommission erarbeiteten zur Initiative einen umfassenderen Gegenvorschlag, der von der vorbereiteten Kommission des Parlaments weiterentwickelt und vom Parlament einstimmig unterstützt wurde. Daraufhin zog das Initiativkomitee seine Initiative zugunsten des Gegenvorschlags zurück.

Parlament, Stadtrat und Energiekommission empfehlen Annahme der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Umwandlung der heute noch grossmehrerheitlich auf den fossilen Energieträgern Öl und Gas basierenden Wärmeversorgung der Wetziker Gebäude zu einer nachhaltigen und CO₂-armen Wärme- und Kälteversorgung. Die Stadt orientiert sich an den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes und leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen eigenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele. Dazu werden verschiedene Ergänzungen der Gemeindeordnung vorgeschlagen.

Mit dem vorliegenden Geschäft wird noch kein abschliessender Entscheid über den Bau von Fernwärmenetzen gefällt, sondern erst der Auftrag an den Stadtrat erteilt, Umsetzungsvarianten für die Nutzung des ungenutzten Abwärmepotenzials der Kehrichtverbrennungsanlage der KEZO und weiterer erneuerbarer Wärmequellen zu erarbeiten.

Über den konkreten Bau von Fernwärmenetzen wird wiederum das Parlament und die Stimmbevölkerung entscheiden, welche zu gegebener Zeit den geforderten Rahmenkredit für den Bau zu bewilligen haben.

Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" (Teilrevision der Gemeindeordnung)

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Am 17. April 2018 wurde die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" eingereicht. Sie forderte mehrere Ergänzungen der Gemeindeordnung mit dem Hauptanliegen der Versorgung mit Fernwärme auf dem Stadtgebiet, insbesondere aus der Kehrriechterverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Dazu sollte ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet und den Stimmberechtigten ein Rahmenkredit beantragt werden.

Der Stadtrat und die damals zuständige Energiekommission¹ erachteten die Initiative wohl als gültig, jedoch nicht als umfassend genug und aufgrund der komplexen Fragestellungen in den engen Zeitvorgaben kaum umsetzbar. Das Thema der zukünftigen Wärmeversorgung der Stadt Wetzikon sollte in einem breiteren Fokus betrachtet werden, indem für die künftige Versorgung mit Wärme und in Zeiten des Klimawandels vermehrt auch mit Kälte alle lokalen und regionalen Wärmequellen und alle Möglichkeiten der Bereitstellung von erneuerbarer Gebäudewärme mit einbezogen werden müssen.

Stadtrat und Energiekommission beschlossen deshalb, zuhanden des Parlaments einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.

Ziel des Gegenvorschlags ist es, eine umfassende Betrachtung der zukünftigen Wärme- und Kälteversorgung der Stadt Wetzikon zu gewährleisten. Die Stadt soll sich an den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen des

Ausgangslage

Gegenvorschlag

¹ Die eigenständige Energiekommission wurde mit der Totalrevision vom 17. November 2019 durch zwei unterstellte Kommissionen (Umweltkommission und Werkkommission) per 1. September 2020 abgelöst.

Bundes orientieren und im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen eigenen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

Dazu werden verschiedene Ergänzungen der Gemeindeordnung vorgeschlagen:

- Der Stadtrat soll neu neben der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Energie und Abfall auch für die Versorgung mit Wärme und Kälte verantwortlich sein.
(*Ergänzung Art. 33 Gemeindeordnung mit lit. o*)
- Der Stadtrat soll sich für eine Wärme- und Kälteversorgung einsetzen, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.
(*neuer Art. 33a Gemeindeordnung*)

Zur Umsetzung des neuen Art. 33 in der Gemeindeordnung

- erarbeitet der Stadtrat Varianten für einen Umsetzungsvorschlag und legt diese spätestens drei Jahre nach Annahme des Gegenvorschlags dem Parlament vor.
(*neuer Art. 51 Gemeindeordnung, Ziffer 1.1*)
- Spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch das Parlament beantragt der Stadtrat diesem beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit.
(*neuer Art. 51 Gemeindeordnung, Ziffer 1.2*)

Der vorliegende Gegenvorschlag zur "Fernwärme-Initiative" beruht auf einer ursprünglichen Version der Energiekommission, welche durch die zuständige vorberatende Kommission des Parlaments weiterentwickelt wurde. Stadtrat und Energiekommission schlossen sich in der Folge diesem Gegenvorschlag des Parlaments an und zogen ihre eigenen Vorschläge zurück.

Das Initiativkomitee, welches die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" eingereicht hatte, zog seine Initiative zugunsten des Gegenvorschlags ebenfalls zurück. Deshalb ist nur noch über den vorliegenden Gegenvorschlag abzustimmen.

Die Urnenabstimmung zum vorliegenden Geschäft beinhaltet noch keinen abschliessenden Entscheid über den Bau von Fernwärmenetzen, sondern erst den Auftrag an den Stadtrat, Umsetzungsvarianten zu entwickeln. Es handelt sich aber um einen weitreichenden Grundsatzentscheid für die Umwelt- und Energiepolitik der Stadt Wetzikon. Der geforderte Umsetzungsvorschlag soll sich bezüglich der Wärme- und Kälteversorgung an den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes orientieren und damit einen wesentlichen Beitrag leisten zum Umstieg von noch grossmehrheitlich fossiler Wärmeversorgung mit Öl- und Gasheizungen hin zu einer erneuerbaren und nachhaltigen Wärme- und Kälteversorgung, insbesondere mit Abwärme aus der Kehrlichtverbrennungsanlage der KEZO, aber auch mit weiteren erneuerbaren Energieträgern.

Energiepolitischer Grundsatzentscheid

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Im August 2019 hat der Bundesrat entschieden, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral sein muss, also nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden dürfen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null-Emissionen). Dies bedeutet, dass bis in 30 Jahren die Wärme- und Kältebereitstellung in den Gebäuden ohne die fossilen Energieträger Öl und Erdgas gewährleistet werden müssen. Der Bund empfiehlt zum Erreichen dieses Ziels unter anderem möglichst alle Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen und Industrie zu nutzen.

Energie- und klimapolitische Vorgaben des Bundes

Die Kehrlichtverbrennungsanlage der KEZO produziert sehr viel Abwärme. Heute wird davon ca. 20 % für die Stromproduktion, 5–6 % als Niedertemperatur-Abwärme für die Beheizung von Gewächshäusern und 3–4 % als Hochtemperatur-Abwärme für die Beheizung von Gebäuden genutzt. Mit dem heute noch ungenutzten Potenzial von über 70 % der Abwärme könnte grundsätzlich die ganze Stadt Wet-

Wärmepotenzial in Wetzikon

zikon beheizt werden. Das Potenzial ist auch genügend gross bei der gegen Ende des Jahrzehnts geplanten Reduktion der Verbrennungskapazität in der KEZO.

Die Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen wird heute bereits bei vielen Anlagen in Fernwärmenetzen genutzt. So wird derzeit ein grosses neues Fernwärmenetz in diversen Gemeinden des Limmattals gebaut, welches die Abwärme aus der Kehrlichtverbrennungsanlage Dietikon nutzt.

Zusätzlich stehen in Wetzikon die Abwärme aus der Abwasserreinigungsanlage und diverse weitere erneuerbare Quellen wie Sonne, Holz, Erd- und Umweltwärme zur Verfügung, welche in dem auszuarbeitenden Umsetzungskonzept ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Abstimmung über den Gegenvorschlag ist ein erster Schritt zu einer nachhaltigen, CO₂-armen Wärme- und Kälteversorgung der Stadt Wetzikon. Bei einer Annahme sind innert drei Jahren die geforderten Umsetzungsvarianten zu erarbeiten, welche die Nutzung der einzelnen zur Verfügung stehenden Wärme- und Kältequellen und den geordneten Übergang von der heutigen zur zukünftigen Wärmeversorgung beinhalten. Unter anderem sind die planerischen Grundlagen, die bauliche Realisierung und verschiedene Möglichkeiten für die Finanzierung zu konkretisieren. Das letzte Wort für den konkreten Bau von Fernwärmenetzen werden wiederum das Parlament und die Stimmbewölkerung haben, welche den geforderten Rahmenkredit für den Bau zu bewilligen haben. Die eigentliche Realisierung einer Fernwärmeversorgung wird über viele Jahre erfolgen, abgestimmt auf den Bedarf und möglichst unter Nutzung von Synergien bei notwendigen Sanierungen von Strassenzügen.

Nächste Schritte

Die Kosten für die Erarbeitung der Umsetzungsvarianten dürften sich in der Grössenordnung von einigen hunderttausend Franken bewegen. Für den Bau von Fernwärmenetzen müssten mit Kosten in der Grössenordnung von mehreren zehn Millionen Franken gerechnet werden. Zu beachten ist, dass diese Kosten über den Zeitraum von geschätzten 20 Jahren anfallen und die Fernwärmenetze ihre Kosten durch den Verkauf von Wärme amortisieren werden. Die konkrete Organisationsform für eine Fernwärmeversorgung und die Finanzierung des Vorhabens ist ein wichtiger Teil der zu erarbeitenden Umsetzungsvarianten.

Finanzielle Folgekosten

Beschlüsse des Parlaments über den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatisches Referendum).

Formelles

Die Beratung zu dieser Vorlage im Parlament fand am 25. Mai 2020 statt. Das Parlament folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und lehnte die Gegenvorschläge des Stadtrats und der Energiekommission sowie die Volksinitiative ab. Das Parlament stimmte dem Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 31 zu 0 Stimmen zu.

Diskussion im Parlament

Das Parlament vertritt seine Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Durch Nutzung von Fernwärme oder anderen vorhandenen Energiequellen kann eine ökologischere und ökonomischere Energieversorgung erreicht werden. Heute verpufft die Abwärme der KEZO grossteils ungenutzt. Deren Nutzung stärkt den Standort der KEZO im Zürcher Oberland in der kantonalen Abfallplanung.
- Die Ausgaben für das Projekt werden über den Gebührenhaushalt finanziert und belasten den Steuerhaushalt nicht.

- Die Nutzung von lokalen Energiequellen verringert die Abhängigkeit vom Ausland und schafft Arbeitsplätze in der Region. Aus ökologischen Gründen müssen fossile Energiequellen durch erneuerbare ersetzt werden.
- Die Vorlage der vorberatenden Kommission respektive des Parlaments ist umfassender als die Initiative und der Gegenvorschlag des Stadtrats. Sie will einerseits die Abwärme der KEZO besser zur Fernwärmeversorgung nutzen. Andererseits soll die Verwendung weiterer Energiequellen geprüft und die Option offengehalten werden, inskünftig Technologien zu nutzen, welche heute gar nicht bekannt sind oder an welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht gedacht wurde.
- Für private Grundeigentümer ist keine Anschlusspflicht vorgesehen. Hingegen erachtet das Parlament eine Anschlusspflicht von städtischen Grundstücken ans Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet als sinnvoll. Wenn die Stadt über alternative Energiequellen und ein entsprechendes Versorgungsnetz verfügt, ist es nur schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen angezeigt, dass städtische Liegenschaften an dieses angeschlossen werden.
- Der Gegenvorschlag des Parlaments stellt einen Kompromiss dar, der unter Einbezug verschiedenster Gremien und Interessengruppen erarbeitet wurde. Bezüglich Umsetzung und Massnahmen müssen Verbindlichkeiten hergestellt und Entscheide auf fundierten und noch zu erarbeitenden Grundlagen gefällt werden. Dazu gehören ein Mitspracherecht der Legislative und die Definition des Prozesses. Bei den Gegenvorschlägen von Energiekommission und Stadtrat waren diese Verbindlichkeiten nicht gegeben. Der Gegenvorschlag des Parlaments sieht hingegen klare Fristen und Zuständigkeiten vor. Er vereint darüber hinaus weitere Elemente der Volksinitiative und der beiden Gegenvorschläge der Exekutivbehörden. Die Zuständigkeit und Delegationskompetenz des Stadtrats in der Energiepolitik gegenüber der Stadtverwaltung und der Stadtwerke wird anerkannt und gestärkt.

- Wenn die Stimmbevölkerung dieser Vorlage zustimmt, wird sie für den nächsten Schritt ebenfalls einbezogen, indem ihr die Genehmigung eines Rahmenkredits vorgelegt wird. Dadurch bleiben für dieses Generationenprojekt sowohl die demokratische Legitimation als auch die nötige Flexibilität im Prozess gewahrt, ohne dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für jeden Projektkredit einzeln an die Urne bemüht werden.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird vom Parlament, vom Stadtrat und von der Energiekommission beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Stimmen Sie dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" (Teilrevision der Gemeindeordnung) zu?

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.

Anhang
Volksinitiative "Fernwärme-Initiative", Bereinigung
Gegenvorschlag Fachkommission I (bereinigt)

Art. 33 lit o) (Ergänzung)

die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.), soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist

Art. 33a (neu)

Der Stadtrat setzt sich für die Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.

Art. 50 Abs. 5 (neu)

Die Änderungen der Teilrevision vom 29. November 2020 treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit Datum des Beschlusses des Regierungsrats in Kraft.

Art. 51 Ziff 1 (neu)

1. Übergangsbestimmungen zu Art. 33a

1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 33a einen Umsetzungsvorschlag vor.

1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch den Grossen Gemeinderat.

Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholtz per 31. Dezember 2021

Die Vorlage im Überblick

Verfasst vom Stadtrat

Am 30. März 1978 stimmte die Gemeindeversammlung Wetzikon dem Beitritt zur Gemeinschaftsschiessanlage Betzholtz GESA (Zweckverband), der Genehmigung der Vereinbarung eines Zweckverbands für den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsschiessanlage Betzholtz GESA und einem Kredit als Anteil an den Kosten für den Landerwerb der Gemeinschaftsschiessanlage Betzholtz GESA zu.

Demnach beteiligte sich die Stadt Wetzikon in den Jahren 1985/1986 an den damaligen Planungs-/Erstellungskosten der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholtz in Hinwil (nur an den Landerwerb). Die Wetziker Schiessvereine nutzen aber seit dem Wiederaufbau im Jahr 1991 die eigene Schiessanlage in Erlösen.

Derzeit steht eine Statutenrevision an, damit diese mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz kompatibel sind. Ebenso sind bei der Gemeinschaftsschiessanlage Sanierungsarbeiten geplant, an deren Kosten sich die Stadt Wetzikon anteilmässig beteiligen müsste. Diese Ausgangslage sowie die Tatsache, dass die Wetziker Schiessvereine auch langfristig nicht auf der Gemeinschaftsschiessanlage in Hinwil schiessen werden, veranlasst die Stadt Wetzikon zum Austritt aus dem Zweckverband.

**Parlament und
Stadtrat empfehlen
Annahme der
Vorlage**

Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzholz per 31. Dezember 2021

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Am 30. März 1978 stimmte die Gemeindeversammlung Wetzikon dem Beitritt zur Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz GESA (Zweckverband), der Genehmigung der Vereinbarung eines Zweckverbands für den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz GESA und einem Kredit als Anteil an den Kosten für den Landerwerb der Gemeinschaftsschiessanlage Betzholz GESA zu.

**Ausgangslage und
aktuelle Situation**

Zum damaligen Zeitpunkt waren verschiedene Gemeinden des Zürcher Oberlands durch die bauliche Entwicklung mit den örtlichen Schiessanlagen in Schwierigkeiten geraten. Sei es, weil die Anlagen zu klein geworden sind oder weil sie durch die Ausdehnung des Wohngebiets bzw. Erstellung neuer Wohnquartiere einen übermässigen Lärmfaktor darstellten. In Wetzikon vermochte die Schiessanlage Erlosen damals den Anforderungen zwar noch zu genügen, dennoch stellte sich auch der Gemeinderat Wetzikon auf den Standpunkt, dass mit der Schaffung der Trägerorganisation und der Sicherung des für die Anlage erforderlichen Grundstücks auch für Wetzikon später alle Möglichkeiten offen gehalten werden.

Demnach beteiligte sich die Stadt Wetzikon in den Jahren 1985/1986 an den damaligen Planungs-/Erstellungskosten der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz in Hinwil mit einem Betrag von 125'364.00 Franken (Anteil an Landerwerb). Die Wetziker Schiessvereine (Schützengesellschaft Wetzikon, Militärschiessverein Ettenhausen sowie die Pistolenschützen Wetzikon) nutzen aber seit dem Wiederaufbau im Jahr 1991 die eigene Schiessanlage in Erlosen. Ebenso findet auf dieser Anlage das obligatorische Schiessen statt.

Im Zusammenhang mit dem Einbau des künstlichen Kugelfangsystems und dem Ersatz der elektronischen Trefferanzeige bei der Schiessanlage in Erlosen im Jahr 2009 prüfte der damalige Gemeinderat, unter welchen Bedingungen die Wetziker Schützen auf der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz schießen könnten. Die mutmasslichen Kosten beliefen sich, inkl. Zinsen bis im Jahr 2008, auf rund 2,356 Mio. Franken (ohne Berücksichtigung der bisherigen Zahlung) bzw. auf rund 1,972 Mio. Franken (mit Berücksichtigung der bisherigen Zahlung). Dabei noch nicht berücksichtigt war allerdings der zusätzliche Kostenanteil für den Einbau des künstlichen Kugelfangsystems bei der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz. Die Aufnahme der Stadt Wetzikon (damals mit rund 100'000 Schuss/Jahr) hätte zudem fast eine Verdoppelung der Schusszahlen auf der Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz bedeutet, was für diese Schiessanlage kaum tragbar (gewesen) wäre. Diese Tatsache hat sich bis heute nicht geändert, auch wenn auf der Schiessanlage in Wetzikon "nur" noch ca. 70'000 Schüsse jährlich zu verzeichnen sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird den Stimmberechtigten der Austritt aus dem Zweckverband beantragt. Eine Rückerstattung des damaligen Investitionsbetrags von 125'364 Franken ist aufgrund der Statuten des Zweckverbands nicht möglich.

Im Weiteren haben sich gemäss den Zweckverbandsstatuten alle Verbandsgemeinden (inkl. Wetzikon) an den Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit der derzeit anstehenden Innensanierung der GESA Betzholz mit Gesamtkosten von 60'000 Franken müsste sich auch die Stadt Wetzikon beteiligen. Da seitens Stadt Wetzikon allerdings kein Bedarf an der Anlage besteht, ist vor der Umsetzung des Investitionsvorhabens der Austritt aus dem Zweckverband anzustreben.

Die angestrebte Statutenrevision des Zweckverbands GESA Betzholz ist notwendig, damit die Statuten mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz kompatibel sind. Mit Beschluss vom 15. April 2020 hat sich der Stadtrat Wetzikon zur Statutenrevision des Zweckverbands GESA Betzholz vom 12. November 2019 vernehmen lassen. Über die Statutenrevision ist eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Revision Zweckverbandsstatuten

Die Urnenabstimmung über den Austritt aus dem Zweckverband soll vor der geplanten Abstimmung über die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten erfolgen. Befürworten die Wetziker Stimmberechtigten den Austritt aus dem Zweckverband, entfällt eine Abstimmung über die Statutenrevision.

Gemäss § 79 des kantonalen Gemeindegesetzes entscheiden die Stimmberechtigten über den Beitritt zu einem Zweckverband. Dies gilt auch für einen Austritt. Die Vorlage ist daher der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Formelles

Die Beratung im Parlament zu dieser Vorlage fand am 29. Juni 2020 statt. Das Parlament folgte den Anträgen der vorberatenden Kommission und des Stadtrats und stimmte der Vorlage mit 35 zu 0 Stimmen zu.

Diskussion im Parlament

Das Parlament vertritt seine Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Seit dem Wiederaufbau im Jahr 1991 nutzen die Wetziker Schiessvereine die Anlage in Erlösen und auch das obligatorische Schiessen findet dort statt. Die Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz wird also nicht mehr genutzt von der Stadt. Angesichts der notwendigen Statutenrevision des Zweckverbands GESA sowie der anstehenden Innensanierung, an der sich die Stadt als Mitglied finanziell zu beteiligen hätte, ist ein Verbleib im Zweckverband weder notwendig noch sinnvoll.

- Die Stadt hat wiederholt erfolglos versucht, eine Rückerstattung des ursprünglichen Investitionsbeitrags von 125'364 Franken zu erlangen. Die Position der Zweckverbandsgemeinden diesbezüglich ist jedoch nachvollziehbar – sehen doch die Statuten vor, dass austretende Gemeinden keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art haben. Das ist zwar bedauerlich, jedoch sollte dieser Aspekt einem Ausstieg nicht im Wege stehen – erst recht angesichts weiterer Kosten für die anstehenden Sanierungen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird vom Parlament und vom Stadtrat beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Stimmen Sie dem Austritt aus dem Zweckverband GESA Betzhof per 31. Dezember 2021 zu?

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.



Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon
Telefon 044 931 32 00
Telefax 044 931 32 01
info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch